

Αρχική σελίδα>Προσφυγή στη δικαιοσύνη>Ευρωπαϊκός δικαστικός άτλας στον τομέα των αστικών υποθέσεων>Επίδοση ή κοινοποίηση εγγράφων
Zustellung von Schriftstücken

Δαβία

NB! Die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Rates wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2022 durch die Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen nach der neuen Verordnung finden Sie [hier!](#)

Artikel 2 Absatz 1 - Übermittlungsstellen

Übermittlungsstellen sind die Gerichte.

Danmarks domstoles enhed for udlandsforkyndelse [Abteilung für Auslandsangelegenheiten der Gerichte Dänemarks]

c/o Retten på Frederiksberg

Howitzvej 32

2000 Frederiksberg

Tel.: +45 99 68 50 70

E-Mail: udlandsforkyndelse@domstol.dk

Artikel 2 Absatz 2 - Empfangsstellen

Die Empfangsstelle ist das Justizministerium.

Justitsministeriet

Slotsholmsgade 10

1216 København K

DK Dänemark

Tel.: +45 72 26 84 00

Fax: 33 93 35 10

E-Mail: jm@jm.dk

Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c - Möglichkeiten für den Empfang von Schriftstücken

Die Übermittlung der Schriftstücke kann per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen, sofern der Inhalt des empfangenen Schriftstücks eine vollständige Kopie des übermittelten Schriftstücks ist und alle Anmerkungen im Schriftstück leicht zu lesen sind.

Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d - Sprachen, in denen das Formblatt in Anhang I ausgefüllt werden darf

Dänemark akzeptiert das Formblatt in Dänisch, Englisch oder Französisch.

Artikel 3 - Zentralstelle

Die Zentralstelle ist das Justizministerium (Justitsministeriet).

Justitsministeriet

Slotsholmsgade 10

1216 København K

Tel.: +45 7226 8400

Fax: +45 3393 3510

E-Mail: jm@jm.dk

Die Übermittlung der Schriftstücke kann per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen, sofern der Inhalt des empfangenen Schriftstücks eine vollständige Kopie des übermittelten Schriftstücks ist und alle Anmerkungen im Schriftstück leicht zu lesen sind.

Dänemark akzeptiert das Formblatt in Dänisch, Englisch oder Französisch.

Artikel 4 - Übermittlung von Schriftstücken

Dänemark akzeptiert das Formblatt in Dänisch, Englisch oder Französisch.

Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 - Zustellung eines Schriftstücks innerhalb einer bestimmten Frist nach nationalem Recht

Dänemark möchte nicht von der Möglichkeit einer Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 9 Absätze 1 und 2 Gebrauch machen.

Artikel 10 - Bescheinigung über die Zustellung und Abschrift des zugestellten Schriftstücks

Η πρωτότυπη γλωσσική έκδοση [da](#) αυτής της σελίδας τροποποιήθηκε πρόσφατα. Η γλωσσική έκδοση που βλέπετε τώρα βρίσκεται στο στάδιο της μετάφρασης.

δανικά

Dänemark akzeptiert die Bescheinigung über die Zustellung in Dänisch, Englisch oder Französisch.

Artikel 11 - Kosten der Zustellung

Für die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken aus einem anderen Mitgliedstaat werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 13 - Zustellung von Schriftstücken durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen

Dänemark stimmt einer Zustellung von Schriftstücken durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 zu.

Artikel 15 - Unmittelbare Zustellung

Generell ist die unmittelbare Zustellung von Schriftstücken nach Maßgabe der Prozessordnung (*retsplejeloven*) zulässig. Dabei können weitere Amtspersonen hinzugezogen werden.

Die unmittelbare Zustellung kann auch durch eine Amtsperson anderer Behörden erfolgen (ohne Beteiligung der Gerichte).

Artikel 19 - Nichteinlassung des Beklagten

Dänemark teilt bezüglich Artikel 19 Absatz 2 mit, dass seine Gerichte einen Rechtsstreit entscheiden können, auch wenn keine Bescheinigung über die Zustellung oder die Aushändigung eingegangen ist, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absatz 2 gegeben sind.

Dänemark teilt bezüglich Artikel 19 Absatz 4 mit, dass ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf die Rechtsmittelfristen aufgrund des Nichterscheinens des Beklagten binnen eines Jahres ab Erlass der Entscheidung gestellt werden muss.

Artikel 20 - Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 20 Absatz 2 erfüllen

[Nordisches Übereinkommen vom 26. April 1974 über die Rechtshilfe](#)  (81 Kb) 

Letzte Aktualisierung: 14/07/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.